

Transparenz von der Quelle bis zum Produkt

EPnP



Embedded parts and partners

epnp.de



Für Technologien,
die Leben verändern

LIEFERANTENKODEX

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

EPnP GmbH
Monbachstraße 5
75242 Neuhausen/ Germany

www.epnp.de

ANSPRECHPARTNER FÜR CSR UND NACHHALTIGKEIT

Annette Straus

BILDNACHWEIS

Wirestock Creators (Titelfoto)
Andreas Herz (alle nicht
gekennzeichneten Fotos)

GRAFIK & LAYOUT

camera-obscura.agency

INFORMATION

Erstellung und Datenqualität:

Bei der Ausarbeitung dieses Lieferantenkodex stand die transparente und korrekte Abbildung unserer Richtlinien im Vordergrund. Um eine optimale Lesbarkeit zu sichern, kommen gerundete Zahlen zum Einsatz. Wir bitten um Verständnis, dass trotz intensiver Bearbeitung und Korrekturphasen vereinzelte Rundungs-, Schreib- oder Layoutfehler auftreten können.

Stand:07/2026



Für Technologien, die Leben verändern

Liebe Geschäftspartnerinnen
und Geschäftspartner,

was uns bei EPnP antreibt, ist nicht allein die Präzision unserer Arbeit – es ist die Wirkung, die sie entfaltet. Unsere Technologien finden ihren Weg in Operationssäle, in Fahrzeuge, in Flugzeuge und Satelliten, in die Industrieanlagen der Zukunft.

Dort leisten sie einen Beitrag, der weit über Technik hinausgeht: **Sie verändern Leben.**

Unsere Mission ist es, die Wirtschaft im Zentrum Europas zu einer führenden Kraft in Ingenieurskunst und zukunftsweisender Entwicklung werden zu lassen. Dies gelingt uns, indem wir unsere Kompetenzen bündeln: Mit EPnP Integrated Systems, EPnP Precision Mechanics in Süddeutschland und EPnP Technologies in Österreich bieten wir eine Wertschöpfungskette, die vom ersten Entwurf bis zur Serienfertigung reicht.

Dass wir dabei verantwortungsvoll handeln, bestätigt auch die Auszeichnung mit dem EcoVadis-Bronze-Siegel. Sie unterstreicht, dass wir langfristig tragfähig aufgestellt sind – ökonomisch, sozial und technologisch.

Am Ende geht es nicht allein um Bauteile oder Systeme. Es geht darum, gemeinsam Lösungen zu schaffen, die in der Welt einen Unterschied machen.

Herzlichst,
Dr. Kordt Griepenkerl, CEO EPnP

Inhaltsverzeichnis

Menschenrechte & Arbeit	7
Verhältnis zwischen Sozialpartnern & Arbeitsrecht: Allgemeiner Grundsatz Gesundheits- und Arbeitsschutz, Löhne und Gehälter, Arbeitszeit, Vereinigungsfreiheit, Keine Diskriminierung, Verbot von Kinderarbeit, Verpflichtung zur Nutzung eines Conflict Minerals Reporting Template (CMRT), CSR: Keine Zwangsbeschäftigung, Keine Disziplinierung	
Umweltschutz	13
Betriebs- und Produktionsstätten, Energie- und Wasserverbrauch, Emissionen, Abwasser, Abfallrecycling	
Qualität & Konformität	15
Produkt Information und Kennzeichnung, Herkunftsland der Produktkomponenten	
Ethik & Fairer Wettbewerb	17
Allgemeine ethische Geschäftsgrundsätze, Geschenke und Zuwendungen, Interessenkonflikt, Fairer Wettbewerb, Sonderregelungen und Konfliktmineralien	
Anwendung und Einhaltung	19
Allgemeiner Grundsatz, Vorgehensweise, Bewertung, Anreizprogramme für Lieferanten, Nichterfüllung und Strafen	

Einleitung zum Lieferantenkodex

Die Beziehung der EPnP zu ihren Geschäftspartnern – Lieferanten, Sublieferanten und strategischen Partnern – basiert auf einem fairen, ehrlichen und beiderseits vorteilhaften Handelsgeschehen, das zu einem hohen Qualitätsniveau bei Produkten und Dienstleistungen beiträgt.

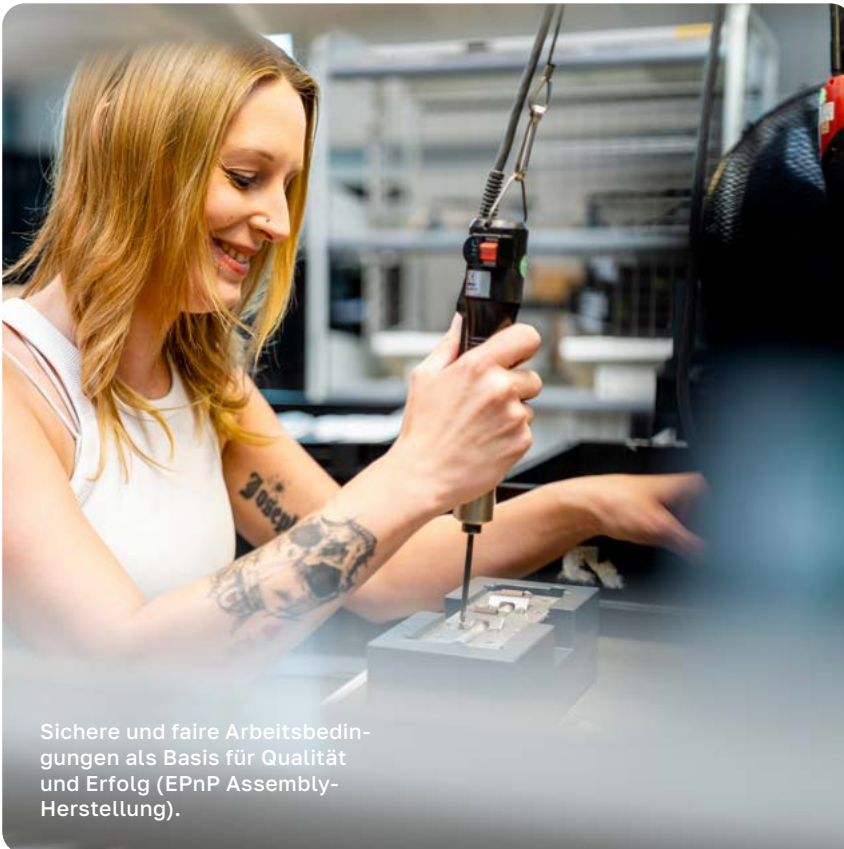
Die EPnP verlangt daher von allen Geschäftspartnern die Beachtung grundlegender ethischer Werte sowie die Einhaltung der nachfolgend dargelegten Grundsätze und Handlungsweisen in den eigenen Unternehmen.

Wo immer möglich sollten Zulieferer dafür sorgen, dass diese Grundsätze an Sublieferanten und Lieferanten von Zulieferern weitergegeben werden.

Dieser Lieferantenkodex gilt für alle Lieferanten der EPnP und deren verbundenen Unternehmen.

EPnP Selbstverständnis in
allen Arbeitsbereichen:

VIELFALT, FAIRNESS UND
GEGENSEITIGER RESPEKT
IN ALL UNSEREN TEAMS.



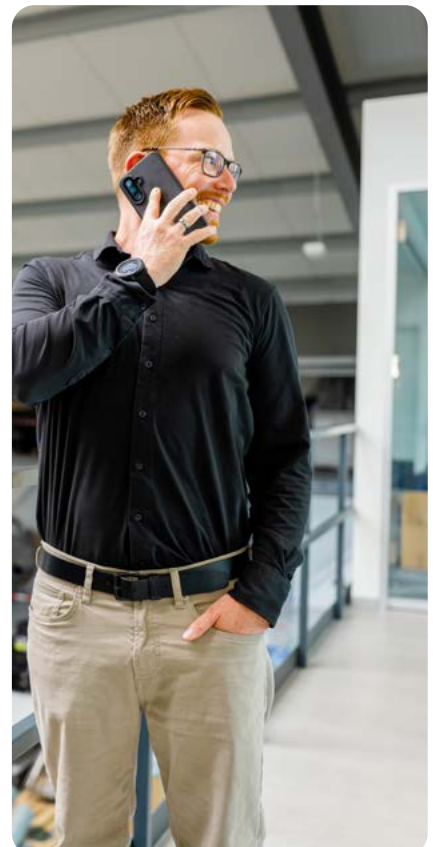
Sichere und faire Arbeitsbedin-
gungen als Basis für Qualität
und Erfolg (EPnP Assembly-
Herstellung).

0 %

UNFALLQUOTE

OFFENER DIALOG UND
PARTNERSCHAFTLICHES
MITEINANDER AUF
AUGENHÖHE.

Betriebsleitung im EPnP
Werk in Schweinfurt:



Verhältnis zwischen Sozialpartnern & Arbeitsrecht

ALLGEMEINER GRUNDSATZ

Zulieferer sind gehalten faire, ethisch einwandfreie Arbeitspraktiken einzuhalten, die international anerkannte, grundlegende Menschenrechte achten, darunter u.a. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, alle internationalen Absprachen und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation.

GESUNDHEITS- UND ARBEITSSCHUTZ

Die Zulieferer sorgen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden gesetzlichen Bestimmungen und branchenspezifischen Regelungen.

Unfälle und Gesundheitsschäden aus betrieblicher Tätigkeit, aus Tätigkeiten, die mit dieser verbunden sind oder die während der Arbeit

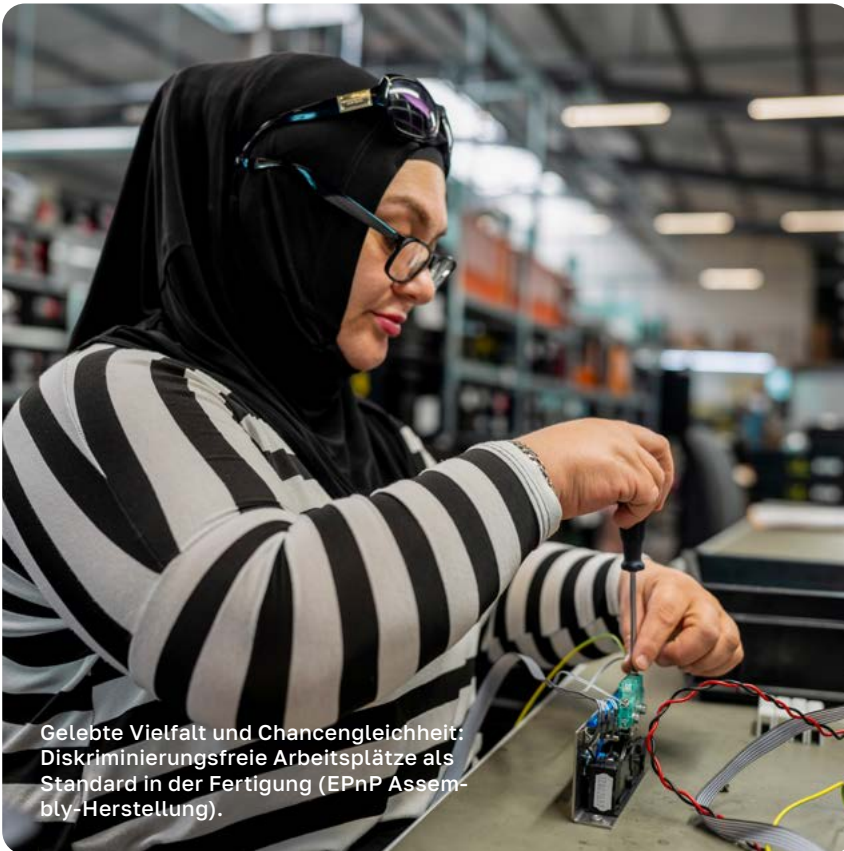
bzw. durch den Betrieb von Fertigungseinrichtungen auftreten, sind durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern.

Die Zulieferer sind dazu aufgefordert, einen **Gesundheits- und Sicherheitsbeauftragten** zu benennen, der die Einhaltung dieser Anforderungen im jeweiligen Betrieb überwacht.

LÖHNE UND GEHÄLTER, ARBEITSZEIT

Zulieferer müssen die vor Ort geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Mindestlöhnen, Regelarbeitszeiten und Sozialleistungen einhalten. Überstunden sind freiwillig und je nach vor Ort geltenden gesetzlichen Bestimmungen voll nach Regel- oder Überstunden-satz zu vergüten.

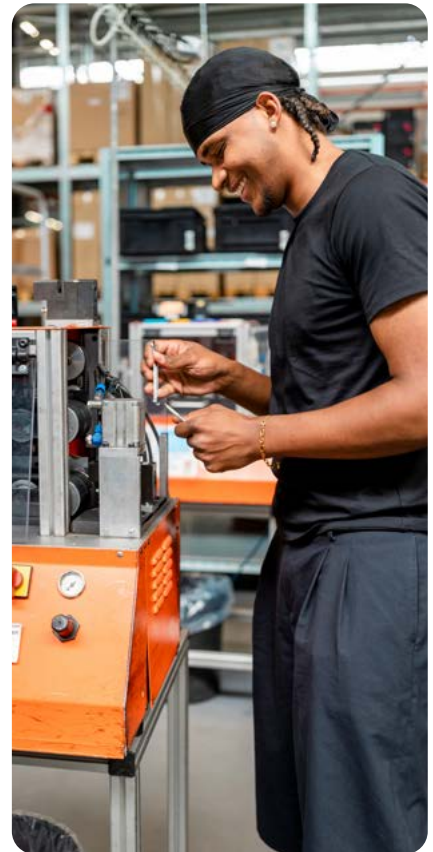
Unter besonderen Umständen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für begrenzte Zeit über die Regelarbeitszeit hinaus beschäftigt werden. In diesem Fall müssen die zusätzlichen Arbeitsstunden und aufeinanderfolgenden Arbeitstage den vor Ort geltenden Bestimmungen entsprechen und so geplant werden, dass sichere und humane Arbeitsbedingungen gewährleistet sind.



Gelebte Vielfalt und Chancengleichheit:
Diskriminierungsfreie Arbeitsplätze als
Standard in der Fertigung (EPnP Assembly-Herstellung).

Wertschöpfung durch Fachkompetenz:

OPTIMALE BEDINGUNGEN
FÜR FEHLERFREIE
PROZESSE BEIM
SCHLAUCHZUSCHNITT.



100%

TRANSPARENZ



LÜCKENLOSE
RÜCKVERFOLGBARKEIT
VON ROHSTOFFEN UND
KONFLIKTMINERALIEN.

Verantwortungsvolle
Beschaffung:

VEREINIGUNGSFREIHEIT

Die Zulieferer dürfen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Beitritt zu legalen und friedlichen Arbeitervereinigungen oder Tarifgemeinschaften nicht verwehren.

Wo das lokale Arbeitsrecht diese Freiheiten einschränkt, wird der Zulieferer darin bestärkt, eine unabhängige und freie Vereinigung sowie Tarifverhandlungen auf parallelem Weg zu erleichtern.

KEINE DISKRIMINIERUNG

Es ist nicht zulässig, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Bezug auf ihre Einstellung, Vergütung, Vergünstigungen, Beförderung, Arbeitsdisziplin, Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Pensionierung auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Kastenzugehörigkeit, Herkunft, Nationalität, Religion, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, politischer Bindung oder Alter zu diskriminieren.

Die EPnP erwartet von ihren Zulieferern, Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt, Gleichstellung und Inklusion umzusetzen.

Hierzu zählen insbesondere Richtlinien zur Gleichbehandlung und gezielte Schulungen.

VERBOT VON KINDERARBEIT

Personen unter 15 Jahren oder unterhalb des schulpflichtigen Alters dürfen nicht beschäftigt werden.

VERPFLICHTUNG ZUR NUTZUNG EINES CONFLICT MINERALS REPORTING TEMPLATE (CMRT)

Ausgewählte Lieferanten sind verpflichtet, das aktuelle Conflict Minerals Reporting Template ([CMRT](#)) der Responsible Minerals Initiative oder einen vergleichbaren Fragebogen auszufüllen und der EPnP auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Ziel ist die Nachverfolgbarkeit der Lieferketten im Hinblick auf Konfliktmineralien.



©S photographer

Verantwortung
in der Praxis:

EINHALTUNG FAIRER
BESCHÄFTIGUNGSSTAN-
DARDS IN DER GESAMTEN
LOGISTIKKETTE.



©Serhii



©amorn

100%

ILO-STANDARD

RESPEKTVOLLER UMGANG
UND SICHERE
ARBEITSPLÄTZE FÜR ALLE
BESCHÄFTIGTEN.

Menschlichkeit
im Fokus:

Corporate Social Responsibility (CSR)

Die Zulieferer müssen die vor Ort geltenden gesetzlichen Anforderungen für die Beschäftigung von Jungarbeitern einhalten, insbesondere was die Arbeitszeit, die Vergütung, den Gesundheits- und Arbeitsschutz und die allgemeinen Arbeitsbedingungen anbelangt.

Als Jungarbeiter gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Alter von 15 bis 18 Jahren.

KEINE ZWANGSBESCHÄFTIGUNG

Die Zulieferer sind nicht befugt, Gebrauch von Zwangsarbeit zu machen, weder in Form von Gefängnisarbeit, Zwangsverpflichtung, Schuldknechtschaft noch in irgendeiner anders gearteten Form.

Als Zwangsarbeit gilt jedwede Arbeits- oder Dienstleistung, deren Nichterbringung mit Strafe bedroht ist oder deren allgemeine Beschäftigungsbedingungen nicht freiwillig sind.

KEINE DISZIPLINIERUNG

Die Zulieferer sind nicht befugt, Personen zu schikanieren, körperlich zu bestrafen und/oder ihnen Gewalt anzudrohen, sie mit Geld-

strafen zu belegen oder mit seelischer oder körperlicher Misshandlung, Zwang oder Einschüchterung gegen sie vorzugehen.

Verantwortliches Umweltmanagement

Die Zulieferer halten sich an die lokalen Gesetze und branchenspezifischen Bestimmungen und sind angehalten die hier spezifizierten Grundsätze zu erfüllen.

BETRIEBS- UND PRODUKTIONSSTÄTTEN

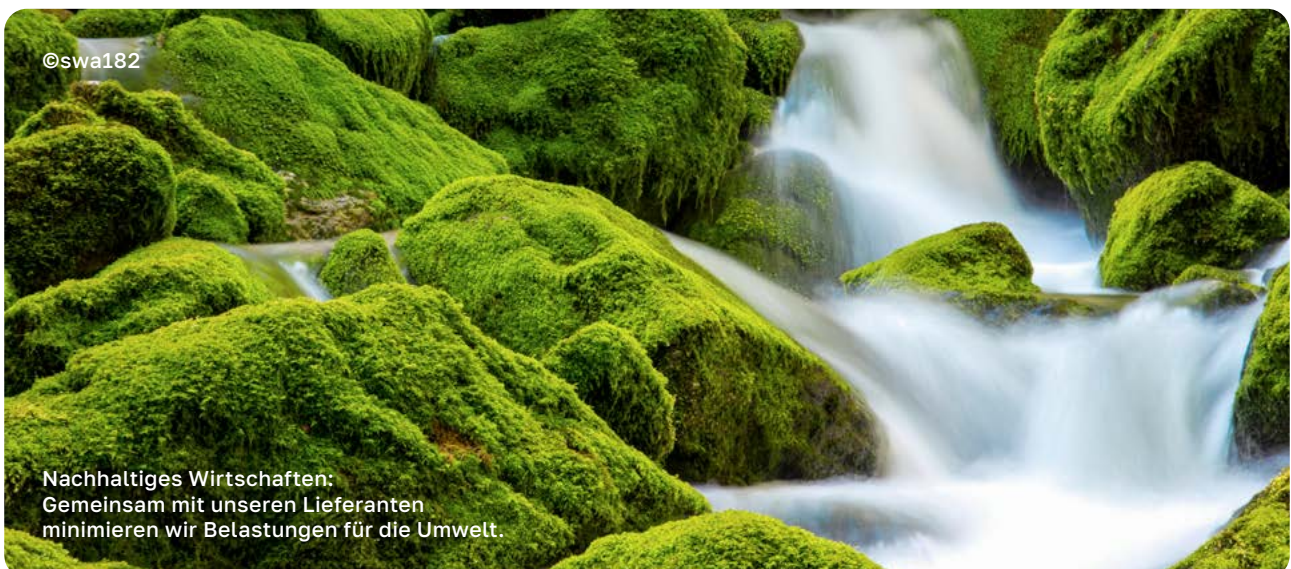
Im Zusammenhang mit der Entwicklung, Projektierung, dem Betrieb von Produktionsstätten und der Ausübung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt der Lieferant Umweltbelange, um Schädigungen der Umwelt zu minimieren.

Der Zulieferer trägt dafür Sorge, dass bei der Errichtung, dem Umbau, der Modernisierung und anderen Bauarbeiten an Produktionsstätten den örtlichen Umweltbestimmungen, Standards und Verordnungen Genüge getan wird und die Arbeiten im Einklang mit der Umwelt realisiert werden.

ENERGIE- UND WASSERVERBRAUCH

Der Zulieferer ist angehalten die Verschmutzung bzw. den Verbrauch von Wasser, Energie, Öl, Naturressourcen und anderer Betriebsstoffe zu kontrollieren und sucht nach einer verbesserten Nutzung und Minimierung von Abfällen. Dazu zählen auch Heizung, Beleuchtung, Belüftung und Luftkühlung.

Für Verpackung und Transport von Waren verantwortliche Geschäftsführer und Mitarbeiter handeln, wo immer möglich, nach der Strategie des «effizienten Energieeinsatzes» durch sorgfältige Planung, Organisation und Bündelung von Sendungen.



©swa182

Nachhaltiges Wirtschaften:
Gemeinsam mit unseren Lieferanten
minimieren wir Belastungen für die Umwelt.

EMISSIONEN, ABWASSER

Zulieferer halten sich streng an gesetzliche Umweltnormen und besondere Reinhaltungsbestimmungen des Industriezweigs durch den Einbau geeigneter Rückhalte- und Filteranlagen.

Die Produktionsstätten überwachen und beschränken den Austritt von Treibhausgasen, ozonschädigenden Stoffen, Abwasser und anderen Emissionen aus der Produktionstätigkeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen vor Ort und den Best-Practice-Verfahren der Branche.

ABFALLRECYCLING

Zulieferer überwachen die Abfallsammlung und sortenreine Wiederverwendung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Gefahrstoffen. Stoffe und Werkstoffe werden nach Möglichkeit wiederverwendet.

Circular Economy in der Praxis:

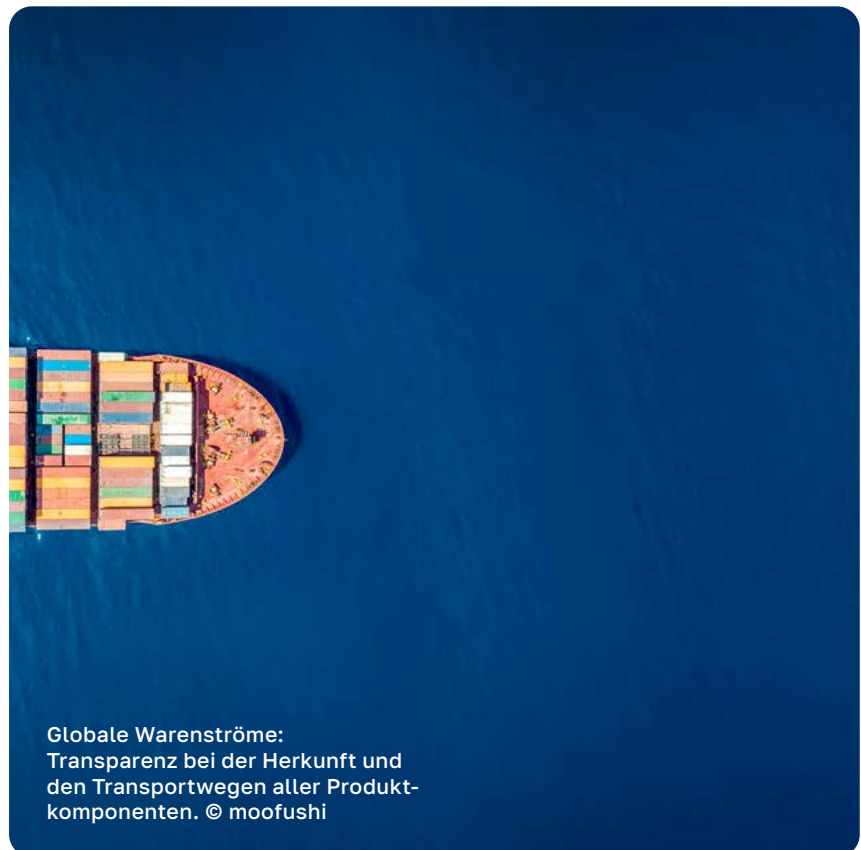
SORTENREINES WERKSTOFF-RECYCLING FÜR EINEN GESCHLOSSENEN WERTSTOFFKREISLAUF.





Lückenlose
Dokumentation:

ZUVERLÄSSIGE
KENNZEICHNUNG UND
VERIFIZIERUNG
GESETZLICHER STANDARDS.



Globale Warenströme:
Transparenz bei der Herkunft und
den Transportwegen aller Produkt-
komponenten. © moofushi

365

VALIDIERUNG

SICHERUNG VON
PRODUKTFORMATIONEN,
REACH-DATEN UND
HERKUNFTSNACHWEISEN.

Produktkonformität:
fortlaufende Validierung.

Produkt Information und Kennzeichnung

Die Zulieferer informieren wahrheitsgetreu bezüglich der Art der von ihnen gelieferten Erzeugnisse. Dies gilt auch für Rohstoffe, Transporte und Entsorgung.

Alle produktbezogenen Daten, insbesondere Angaben zu Chemikalien, GMO (Genetisch Modifizierte Organismen) oder Gefahrstoffen werden je nach lokaler oder internationaler gesetzlicher Bestimmung und/oder branchenüblicher Standards genau und sorgfältig offengelegt.

Zulieferer sind verpflichtet, eine formelle Bewertung der REACH-Konformität ihrer Produkte und Komponenten vorzunehmen.

Auf Anfrage hat der Zulieferer eine dokumentierte Erklärung zur Umsetzung der **REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006** vorzulegen, inklusive aller relevanten Registrierungsnummern, Sicherheitsdatenblätter und ggf. Substanzlisten.

HERKUNFTSLAND DER PRODUKTKOMPONENTEN

Die EPnP kann von den Zulieferern Informationen zur Herkunft und Quelle der Komponenten und Rohstoffe anfordern.

Dies kann auch für die gelieferten Produkte gelten.

Änderungen in Bezug auf die Herkunft der Komponenten oder Rohstoffe oder den Produktionsort von Komponenten sind der EPnP von Zulieferer proaktiv mitzuteilen.

Ethische Geschäftsgrundsätze

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Zulieferer sind gehalten, mit Blick auf die ethischen Geschäftsgrundsätze in einer vertrauensvollen Atmosphäre zu handeln. Damit trägt der Zulieferer in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse und deren geltenden Grundsät-

ze, die Achtung geistigen Eigentums, Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit, Transparenz und die Einhaltung von Versprechen zu zuverlässigen, stabilen und nachhaltigen Geschäftsbeziehungen mit der EPnP bei.

GESCHENKE UND ZUWENDUNGEN

Die Zulieferer müssen eine Null-Toleranz-Politik für jede Form von Korruption, Bestechung, Erpressung, Veruntreuung oder sonstigem betrügerischem Verhalten verfolgen.

Die Zulieferer dürfen Kontaktpersonen innerhalb der Gruppe keine Leistungsanreize, Bestechungsgelder oder andere Vergütungen zukommen lassen, die eine objektive und faire Geschäftsentscheidung gefährden könnten.

INTERESSENKONFLIKT

Ein Interessenkonflikt besteht dann, wenn eine Person ein privates/persönliches Interesse hat, das ihre Geschäftsentscheidungen potenziell beeinflussen könnte.

Vor diesem Hintergrund müssen Lieferanten alle Beziehungen, Transaktionen oder Aktivitäten vermeiden, die im Widerspruch zu einer objektiven und fairen Geschäftsbeziehung mit EPnP stehen oder stehen könnten. Treten solche tatsächlichen oder potenziellen Konflikte auf, so haben die Zulieferer diese dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

FAIRER WETTBEWERB

Die Zulieferer müssen ihre Geschäfte im Einklang mit den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs und in Übereinstimmung mit allen geltenden Kartellgesetzen führen.



©William Perugini

SONDERREGELUNGEN UND KONFLIKTMINERALIEN

Die Zulieferer gewährleisten, dass die Produktion, Lieferung oder sonstige Handlung, die spezielle regierungsamtliche, gesetzliche oder ordnungspolitische Genehmigungen voraussetzt, nur nach Erteilen derselben stattfinden kann.

Zulieferer sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verwendung von Konfliktmineralien (wie Tantal, Zinn, Wolfram, Gold oder Kobalt) zu treffen. Dies umfasst insbesondere den Bezug dieser Rohstoffe ausschließlich aus nachweislich konfliktfreien Quellen, vorzugsweise mit Zertifizierung nach OECD-konformen Standards.



Keine 3TG-Mineralien, EU 2017/821.
Abb. zeigt den handwerklichen Abbau von Konfliktmineralien in Demokratische Republik Kongo. © Erberto Zani

Anwendung und Einhaltung

ALLGEMEINER GRUNDSATZ

Die EPnP erwartet, dass die Zulieferer die Grundsätze des Lieferantenkodex an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Sublieferanten und Dritte, mit denen sie Geschäfte tätigen, weitergeben, damit diese die Grundsätze in ihre Tätigkeit einbeziehen können.

VORGEHENSWEISE

Die Zulieferer sind gehalten, bestehende oder potenzielle Abweichungen des Istzustandes von dem im Kodex geforderten Sollzustand zu melden und entsprechende Aktionspläne, die Abhilfe schaffen können, zur Bewertung durch die EPnP einzureichen.

Die Verantwortlichen im Einkauf der EPnP werden dahingegen geschult, dass sie beurteilen können, ob bei der Beschaffung von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten Best-Practice-Verfahren in Übereinstimmung mit dem Kodex Anwendung finden. Zur Evaluierung dieser Frage können auch Kollegen und Dritte herangezogen werden.



Verifizierung von Standards:
Digitale Analyse und Bewertung
von Compliance-Kriterien auf
Augenhöhe.

BEWERTUNG

Die EPnP kann von ihren Zulieferern Angaben zur Einhaltung des Lieferantenkodex verlangen.

Wo erforderlich, kann die EPnP vom Zulieferer den entsprechenden Nachweis über die Einhaltung durch unabhängige Zertifizierung verlangen.

Es steht der EPnP frei, Produkte und Werkstoffe unabhängig prüfen zu lassen, um festzustellen, ob der Lieferantenkodex eingehalten wurde.

Die EPnP behält sich das Recht vor, unangekündigte Vor-Ort-Audits bei Lieferanten und Sublieferanten durchzuführen. Diese Audits können Umwelt-, Sozial-, Arbeitsschutz- und Compliance-Aspekte umfassen. Die Zulieferer gewährleisten die notwendige Transparenz und Mitwirkung während solcher Prüfungen.

ANREIZPROGRAMME FÜR LIEFERANTEN

Die EPnP evaluiert regelmäßig die Umwelt- und Sozialleistungen ihrer Lieferanten. Auf Basis dieser Bewertungen kann die EPnP Anreizprogramme etablieren – beispielsweise

durch bevorzugte Auftragsvergabe, Bonusmechanismen oder öffentliches Benchmarking – um verantwortungsbewusstes Handeln zu fördern.

NICHTERFÜLLUNG UND STRAFEN

Für den Fall, dass der Lieferantenkodex von Zulieferern, deren Lieferanten oder Sublieferanten verletzt wird, behält sich die EPnP das Recht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung vor.

Die Eröffnung von Geschäftsbeziehungen mit der EPnP sieht die Einbindung der Bedingungen des Lieferantenkodex in die allgemeinen Liefervereinbarungen vor.



EPnP GmbH
Monbachstraße 5

75242 Neuhausen/ Germany

e-mail: sales@epnp.de

www.epnp.de

[in company/epnp-gmbh](https://www.linkedin.com/company/epnp-gmbh)